

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-220263](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220263)

Rechnschafts-Bericht

des Gemeinderaths

der

Hauptstadt Freiburg,

für die Periode vom 1. Mai 1834 bis dahin 1835.

Einleitung.

§. 1.

Wenn wir schon in dem Rechenschafts-Bericht pro 1832/33 und pro 1833/34 unsern Mitbürgern erfreuliche Resultate über den Zustand des Gemeindehaushaltes mittheilen konnten, so ist dies in Ansehung der Periode pro 1834/35 noch mehr der Fall. Eine fast durchgehende Erhöhung der Einnahmen, wesentliche Verminderung des Schuldenstandes, Vermehrung des Grundstockvermögens, Liquidation und Verminderung der Activ-Rückstände und der Ausgabreste, vollständigere besser geordnete und controllirte Rechnungsführung, endlich glückliche Resultate der gegen die Stadt anhängig gemachten Rechtsstreite bezeichnen den Gang und die Ergebnisse der Verwaltung dieses Jahres, in Folge deren die Zinse der Passivkapitalien vermindert, das Ohmgeld vom Bier und Wein herabgesetzt, und für wichtige und nothwendige Verbesserungen der Gemeindeanstalten Geld und Credit erübrigt.

Zu diesen Verbesserungen rechnen wir die Erweiterung der Schulanstalten, die Einführung eisener Deicheln, Vermehrung und Verbesserung des Brunnenwassers, Verbesserung des Pflasters, Verschönerung und Erweiterung der Sinne u. s. w.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorangeschickt gehen wir zur speziellen Erörterung der Ergebnisse der Verwaltung, und zwar

- I. in Ansehung der Amortisations-Kasse;
- II. in Ansehung der Rentkasse, nachdem

§. 2.

über die Veränderung der Rechnungs-Manipulation einiges bemerkt worden, über:

Diese Veränderungen sind theils formelle, theils materielle.

Zu den erstern rechnen wir

1) Daß ein neues, sehr einfaches und klares Rubrikensystem eingeführt worden, in Folge dessen wir an die Stelle von 43 verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben nur noch IX Einnahms- und XII Ausgabrubriken haben.

2) Eine zweite Veränderung besteht darin, daß nunmehr in der Rentrechnung alle Ausgaben und Einnahmen der Stadt zu Geld berechnet, und in den geeigneten Rubriken eingetragen sind, was früher nicht der Fall war.

Die Stadt bestreitet nämlich eine Menge Ausgaben, vorzüglich an Holz für Schulen, Beamte und Arme, für Gebäude, Brücken, Wege, und Wasserbauten u. s. w. mit dem eigenen Holz, diese und ähnliche Aus-

gaben kamen früher in der Rentrechnung weder als Ausgabe, noch der Werth davon in Einnahme vor, wodurch sie wesentlich unvollständig erschien.

Die Aufnahme aller dieser sog. durchlaufenden Posten war aber nicht nur im Interesse der Vollständigkeit nothwendig, sondern auch darum, weil nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung die Auswärker und staatsbürgerlichen Einwohner einen bestimmten Theil aller Ausgaben, sie mögen nun in Geld oder in Natural-Lieferungen bestehen, zu bestreiten haben. Durch die Aufnahme dieser sog. durchlaufenden Posten (weil sie in gleichem Betrage in Einnahme und Ausgabe stehen) erklärt sich zum Theil die auffallende Vermehrung der Einnahme und Ausgabe im Vergleich zu frühern Jahren.

Die andere Ursache dieses Unterschieds liegt in der materiellen Aenderung. Durch ein von uns verfaßtes Statut vom 8. Juli 1834 ist die neue Gemeindeordnung in Bezug auf die Trennung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisations- und Rentkasse nicht nur angewendet, sondern auch mit rückwirkender Kraft auf die Rechnungsjahre vollzogen worden, welche unter die Herrschaft der neuen Gemeindeordnung fallen, nämlich vom 1. Mai 1832 an.

Durch diese Art des Vollzugs, wodurch bloß nachträglich geschah, was gleich anfänglich hätte geschehen sollen, aber unmöglich in der kurzen Zeit geschehen konnte, trat die Nothwendigkeit einer Abrechnung zwischen beiden Kassen ein, wornach in einer in Einnahme gestellt ist, was die andere nach Maßgabe des neuen Statutes mit Unrecht bisher in Einnahme erhielt, und umgekehrt so mit der Ausgabe. Dadurch ist eine neue Art durchlaufender Posten, jedoch nur für diese Rechnung, entstanden.

Um diese Veränderung in unserer Gemeindeverwaltung klar einzusehen, muß bemerkt werden, daß früher die Einnahmen der Amortisationskasse ohne Unterschied ihrer Bestimmung oder Beziehung zum Grundstock eben aus jenen Einnahmen bestand, welche am liquidessten und sichersten schienen.

Nun aber werden alle und nur jene Einnahmen zur Erfüllung der Zwecke der Amortisationskasse, nämlich Befreiung des Grundstocks durch Schuldentilgung und Vermehrung desselben durch neue Erwerbungen überwiesen, welche das Gesetz oder die Natur der Einnahme dazu vereigenschaftet, hiezu gehören:

- 1) Die Ueberschüsse der Rentkasse.
- 2) Die Detroi-Gefälle.
- 3) Die Einnahmen aus dem Grundstockvermögen, als Kauffchillinge, Loskaufs-Kapitalien, heimbezahlte Aktivkapitalien.
- 4) Einnahmen, welche zum Grundstock gezogen werden müssen, als Einnahmen von außerordentlichen Holzhieben, Bürgereinkaufsgelder und Einkaufs-Kapitalien in den Bürgergenuß, die aufzunehmenden Passiv-Kapitalien.
- 5) Dienst- und andere Kauttionen.

Besondere Abdrücke des Statuts vom 8. Juli 1834 können auf unserer Kanzlei erhoben werden.